

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Werner Ahrens, Achim)

Bek. d. GAA Celle v. 07.11.2019 – CE 002994469-CE-18-059-01

Herr Werner Ahrens, Roedenbeckstr. 38, 28832 Achim hat mit Schreiben vom 14.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 28832 Achim, Roedenbeckstr. 38, Gemarkung Baden, Flur 13, Flurstück 3/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Inputstoffe der Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.